



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: [www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de)  
e-Mail: [info@grosswallstadt.de](mailto:info@grosswallstadt.de) - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr  
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: [amtsblatt@dauphin-druck.de](mailto:amtsblatt@dauphin-druck.de)

Woche 15-16

13. April 2022

## Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME  
Im Bereich **Wasserversorgung**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 60  
Im Bereich **Kanalisation**:  
Tel. 0160 - 96 31 44 41

### Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.  
Schauen Sie vorbei unter:  
[www.grosswallstadt.de](http://www.grosswallstadt.de) Link Gemeinde TV

Ihr seid mit Christus aufgeweckt; darum  
strebt nach dem, was im Himmel ist, wo  
Christus zur Rechten Gottes sitzt.

- Kolosser 3, 1 -

Hoffnung, Liebe und  
Vergebung – das ist die  
wahre Bedeutung  
von Ostern.

Wir wünschen Ihnen ein schönes und besinnliches Osterfest.

Gemeinderat – Gemeindeverwaltung

Roland Eppig, 1. Bürgermeister

## Ein herzliches Dankeschön

dem Obst- und Gartenbauverein für die Aufstellung der Osterkrone vor dem Rathaus und das Schmücken des Brunnens in der Weichgasse.



Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Großwallstadt hält aufgrund der aktuellen Entwicklung weiter an den Hygiene-Maßnahmen fest. Wir möchten unsere Bürger und unsere Mitarbeiter schützen und weisen darauf hin, dass ein Zugang nur mit FFP2-Maske möglich ist. Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Roland Eppig, 1. Bürgermeister

## Einladung Gemeinderatssitzung am 26.04.2022

Die Bürgerviertelstunde findet kurz vor der GR-Sitzung statt.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist am Dienstag, 26.04.2022 um 19.30 Uhr in der Volkshalle Großwallstadt, Obernburger Straße 7.

## Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzungen vom 15.03.2022
2. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Finanzplan, Stellenplan und Haushaltssatzung 2022 und Bericht aus der Finanzausschusssitzung vom 05.04.2022
4. Bericht aus der Kulturausschusssitzung vom 28.03.2022
5. Gemeinde Mömlingen, Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung Photovoltaik  
„Lichte Platte“, Beteiligung der Gemeinde Großwallstadt nach § 4 Abs. 2 BauGB
6. Markt Sulzbach am Main, Bebauungsplan „Zwischen Hauptstraße und Hinterer Dorfstraße - Nördlicher Teil“ und Flächennutzungsplanänderung, Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB
7. Sonstiges
8. Anliegen der Gemeinderäte

Die Tagesordnung ist auch im Aushangkasten des Rathauses ersichtlich. Weitere dringende TOPs kann der 1. Bürgermeister bis zum Tag der Sitzung festlegen.

## **Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderats Großwallstadt**

**am Dienstag, 15.02.2022 in der Volkshalle, Obernburger Straße 7, Großwallstadt.** Beginn: 19.30 Uhr - Ende: 23.00 Uhr

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Roland Eppig, Faust-Schnabel Ellen, Gehrman Stefanie, Geis Eva (von 19.45 Uhr bis 22.15 Uhr), Geis Manfred (ab 20.00 Uhr), Giegerich Klaus, Hein Reinhold, Hirsch Ilona, Klement Ralf, Markert Stefan, Schandel Dieter, Scherger Nicole, Völker Reiner, Vogel Heinz Felix (von 20.00 Uhr bis 22.30 Uhr), Dr. Wenderoth Hardy

Entschuldigt: Häcker Patricia, Krist Andreas

Schriftführer: Berninger Wilhelm

## **Bürgerviertelstunde**

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

1. Bürgermeister Roland Eppig begrüßte alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, den Vertreter der Presse, stellte die Beschlussfähigkeit fest und fragte, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

### **1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzungen vom 11.01.2022**

**Beschluss:** Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2022 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 12 : 0

### **2. Genehmigung der Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 07.12.2021**

**Beschluss:** Die Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 07.12.2021 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden. 12 : 0

### **3. Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2022**

#### **a) Neubau Wasserwerk für BR V – VIII, Prüfung der Standsicherheitsnachweise**

Die LGA Landesgewerbeanstalt Bayern – Prüfamts für Standsicherheit, Dreikronenstraße 31, 97082 Würzburg, erhielt den Auftrag zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise nach BayBO / PrüfVBau.

Des Weiteren wurde die stichprobenartige Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweise nach BayBO / PrüfVBau für die Baumaßnahmen „Neubau Brunnen VI, VII und Wasserwerk“ beauftragt.

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe der §§ 29 – 31 PrüfVBau.

b) Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt, Brunnenabschlussgebäude VI und VII – EMSR Technik

Die Maßnahme wurde im beschränkten Verfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden ab 06.12.2021 versendet.

Die Firma Eliquo Stulz GmbH, Beim Signauer Schachen 7, 79865 Grafenhau- sen erhält den Auftrag für die Ausstattung der Brunnenabschlussbauwerke VI und VII mit der EMSR-Technik an der Baumaßnahme Sicherung der Trink- wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt.

Die Angebotssumme betrug 115.061,05 € inkl. MwSt. Die Kostenschätzung lag bei 113.288,00 € inkl. MwSt.

Zum Submissionstermin am 05.01.2022 lagen 2 Angebote vor,

- Fa. Eliquo Stulz GmbH 115.061,05 €
- ein weiteres Angebot lag bei 122.173,73 €.

Drei weitere Firmen erhielten die Möglichkeit zur Angebotsabgabe. Sie mach- ten jedoch nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

**4. Bauanträge**

a) Gemeinde Großwallstadt, Abbruch Turnhalle und Verwaltung, Neubau Doppelsporthalle und Verwaltung, Schulstraße 8; Fl. 5200/1

Sachverhalt: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nass- garten“. Das Baugelände ist laut Bebauungsplan ein „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

**Beschluss:** Dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

13 : 0

b) Gemeinde Großwallstadt, Errichtung einer Aktivkohlefiltration für Brun- nen IV, Schneckenrain, Flurnummer 13183

Sachverhalt: Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Geltungsbereich ei- nes Flächennutzungsplans und ist privilegiert nach § 35 Abs.1 Satz 3 BauGB. Öffentliche Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen

**Beschluss:** Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einver- nehmen erteilt.

13 : 0

**TOP 5 wurde nach TOP 7 beraten und beschlossen.**

**6. Stadt Obernburg am Main, Bebauungs- und Grünordnungsplan Mainanlagen mit Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahme der Gemeinde nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt: Zur Änderung des Flächennutzungsplanes: Die im Bereich lie- genden bislang als Grünflächen mit den Bestimmungen „Parkanlage“ und

„Spielplatz“ sowie als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellten Flächen sollen hinsichtlich ihrer künftig vorgesehenen Nutzung umgewidmet und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ bzw. als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freizeit, Erholung, Festplatz“ dargestellt werden.

Zum Bebauungsplan: Ziel des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist die Sicherung und Festsetzung der bestehenden Strukturen und Nutzungen.

In das Plangebiet werden die südlich angrenzenden Flächen einbezogen, die als Festplatz, Parkplatzgelände und Wohnmobilstellplätze genutzt werden.

Eine Änderung erfolgt auf der nördlich der Mainbrücke gelegenen Fläche. Auf dieser soll der mobile Mainbiertgarten untergebracht werden.

**Beschluss:** Mit der Planung besteht Einverständnis.

13 : 0

## **7. Antrag Fraktionen zum Friedhofskonzept**

Sachverhalt: Folgendes wurde in vergangenen Sitzungen bereits zum Thema besprochen:

1. GR v. 16.06.2020 - Antrag des Seniorenbeirats v. 27.05.2020

Beschluss: Die Beratung erfolgt im Bauausschuss

2. BA v. 14.07.2020 - Behandlung Antrag des Seniorenbeirats v. 27.05.2020, Vertreter des Seniorenbeirats haben an der Sitzung teilgenommen.

3. BA v. 22.09.2020 - Behandlung Antrag des Seniorenbeirats v. 27.05.2020

Beschluss: Dem Antrag des Seniorenbeirats wird grundsätzlich zugestimmt. Wie die Gestaltung der Gräber abschließend aussehen soll, wird noch gemeinsam erarbeitet

4. BA v. 22.09.2020 - Antrag der CSU Fraktion vom 14.07.2020 auf Erstellung eines Friedhofskonzepts bis 2040 durch ein Planungsbüro

Beschluss: Die Verwaltung soll Angebote von Planungsbüros einholen

4 : 5

5. GR v. 11.05.2021 - Anfrage Reinhold Hein bezüglich Sachstands zum Thema

Auskunft 1.Bgm.: Der Bauausschuss hat den alternativen Bestattungsformen zugestimmt. Die Verwaltung wartet auf Vorschläge der Fraktionen, an welcher Stelle dies im Friedhof umgesetzt wird

6. GR v. 08.06.2021 - Anfrage Reinhold Hein bzgl. Standort für „Alternative Bestattungen“

Auskunft 1.Bgm.: im Bauausschuss am 22.09.2020 wurde die Hinzuziehung eines Architekten abgelehnt. Es sollten Vorschläge aus dem Gremium gemacht werden, an welcher Stelle im Friedhof ein Baum für die alternative Bestattung gepflanzt werden könnte. Bisher ging noch kein Vorschlag hierfür ein. Ein derartiger Beerdigungswunsch wurde bei der Verwaltung auch noch nicht angefragt.

Von den 4 Fraktionssprechern wurde mit Schreiben vom 02.01.2022 folgender Antrag eingereicht:

Im vergangenen Jahr haben wir über das Friedhofskonzept abgestimmt und beschlossen, die Planung dafür selbst zu machen. Bis jetzt haben wir keine Lösung dafür gefunden. Deswegen haben wir in unserer Klausurtagung im Oktober beschlossen, das Thema noch einmal zu beraten.

Hiermit beantragen die vier Fraktionssprecher, dieses wichtige Thema erneut zu behandeln. Für eine zeitnahe Bearbeitung bedanken wir uns im Voraus!

Nach heftiger Diskussion wurde die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederbeginn stellte Ellen Faust-Schnabel den Antrag zur Geschäftsordnung auf Erweiterung des Antrags der Fraktionssprecher.

**Beschluss:** Dem Antrag zur Geschäftsordnung auf Erweiterung wird zugestimmt. 14 : 1

Antrag: „Die Gemeinde holt zeitnah Angebote ein, um einen Planer zu beauftragen. Die Gemeindeverwaltung lädt zusammen mit dem vom Gemeinderat beauftragten Planer zu einem Gespräch ein. Teilnehmen können interessierte Gemeinderäte, Pfarrer, Seniorenbeirat und der Bestatter. Jede Fraktion kann seine Ideen einbringen. Danach erstellt der Planer einen ersten Planentwurf. Über das weitere Vorgehen wird dann entschieden.“

**Beschluss:** Hiermit besteht Einverständnis. 15 : 0

## **5. Bebauungsplan „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“, Abwägungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss und Beschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplans (4. Änderung)**

Chronologie des Verfahrens: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern sowie den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen.

Dies wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 10.12.2020 bekannt gemacht.

Der vom Büro Planer FM, Aschaffenburg, vorgelegte Entwurf mit Begründung wurde vom Gemeinderat am 12.10.2021 gebilligt. Außerdem wurde in der Sitzung am 12.10.2021 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 43 vom 28.10.2021 (Auslegungszeit und Beteiligung der TÖB vom 04.11.2021 bis 06.12.2021).

### **Verfahren: Gemeinde Großwallstadt**

### **Bebauungsplan „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ mit Anpassung des Flächennutzungsplans (4. Änderung) im Wege der Berichtigung**

#### **Abwägung der Stellungnahme im Rahmen**

**der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Teil A Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Folgende Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind eingegangen:

**Bürger 1** mit Schreiben vom 24.11.2021 und 28.11.2021

#### **Stellungnahme vom 24.11.2021**

„1. Keine Genehmigung von mehr als 20 Wohnungen á 150 m<sup>2</sup> auf diesem Areal! Denn diese sind für Großwallstadt schon mehr als genug. Hier muss bedacht werden, dass dadurch schon ca. 80 neue Anwohner angesiedelt werden. Ohne Besucher, Lieferanten, Postler, usw. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Anzahl der bereits geplanten 20 Wohnungen á 150 m<sup>2</sup> macht Sinn. Die Anwohner würden lieber eine Siedlung mit Reihenhäusern, oder Doppelhäuser, etc. vorziehen. Auch eine weitere Anbindung der „Grünen Lunge“ (zw. Nordring, Großostheimer Straße und Lindenstraße) wäre hierzu sichtlich eine Bereicherung. Hierfür wäre eine kleine Stichstraße nötig. Ein riesiger Wohnblock hier in Großwallstadt - NEIN DANKE- der ist besser in Großstädten aufgehoben. Das Neubaugebiet soll ein Spiegelbild der Gemeinde Großwallstadt im Interesse unsere Gemeinde sein. Wir wünschen uns diese Siedlung mit Häuschen, denn da wollen die jungen Großwallstädter auch reinziehen. Es ist doch allseits bekannt, dass in großen Wohnblocks ein „Kommen und Gehen“ herrscht, denn das ist nur ein kleines Zwischenwohnen zum Eigenheim. Wir wollen jungen Wällster, die schon lange auf ein Eigenheim hoffen und warten, eine besondere Chance geben. Keine Spekulanten und dunkle Wohnungen oder Stadtviertel. Ein Investor sollte untergeordnet..., wir wollen

das Beste für die Wällster. Bewohnte Wohnblocks bringen immer viele Probleme für die Gemeinde, Räte, Anwohner, Mieter, Anlieger. Nicht aber für den Investor, denn der ist dann mal weg, das Problem bleibt.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. „Keine Genehmigung von mehr als 20 Wohnungen á 150 m<sup>2</sup> auf diesem Areal.“

**Beschluss:** Laut Bayerischem Landesamt für Statistik wird sich der Anteil älterer Menschen (über 50 Jahre) in den nächsten Jahren auf ca. 50% erhöhen. Parallel dazu steigt die Nachfrage nach Ein- und Zweipersonenhaushalten sowie nach bezahlbarem Wohnraum. Insofern wird es für sinnvoll gehalten, diese Nachfrage auch zu bedienen. In Bezug auf die Dichte bleibt der Gemeinderat bei seinem Grundsatzbeschluss, dass die Dichte von 20 Wohnungen á 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche einzuhalten ist. 10 : 5

„2. Keine Ein- Ausfahrt zur Tiefgarage zum Nordring aus Sicherheitsgründen für Kinder. Im Zuge der geplanten Veränderungen sollten einige wichtige Aspekte und Maßnahmen ergänzend mit eingeplant werden.“

**Beschluss:** Eine mögliche Tiefgaragenein- und -ausfahrt kann verkehrssicher ausgebildet werden, da der Niveauunterschied zum Untergeschoss nur ca. 1,50 m beträgt und somit nur eine geringe Rampenneigung benötigt wird. 15 : 0

„3. Verkehrsberuhigung: So sollte der Nordring als Zubringer für die Schulkinder, Kindergarten Kinder, als auch zu den Sporthallen unbedingt nachhaltig verkehrsberuhigt werden. Viele Kinder laufen oder fahren mit dem Rad, Roller oder Skooter in die Schule und wieder heim.

Der Nordring könnte durch einen verbreiterten Kinder- Fußweg im Fahrbereich verkleinert (oder alternativ Spielstraße!) werden. Auch mittels einer Fahrradspur, angebunden am Gehsteig, für die Kinder (zur Schule, KiGa, Sporthallen, etc.) würde den Fahrbereich verengen und eine bessere Sicherheit für die Kinder bringen.

Eine Fahrradspur wäre aber auch generell in dieser Straße sehr sinnvoll, da viele Autofahrer zu schnell fahren, dabei Radfahrer riskant überholen und diese stark behindern, bzw. auch zum Bremsen nötigen. Diese Autofahrer setzen sich dabei unnötig direkt mit dem Auto vor den Radlern. Dieses habe auch ich schon mehrfach dort selbst erlebt, wurde aber auch bei anderen Radlern gesehen und von diesen gehört.“

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber keine Berücksichtigung finden, da die Verkehrsflächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen. Der Gemeinderat wird sich dennoch mit diesem

Vorschlag beschäftigen und prüfen, ob Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit möglich sind. 15 : 0

„4. Straßenänderung: Aber das Problem fängt schon an dem Straßenanfang von Großostheimer Straße zum Nordring an bzw. am Ende zur Lindenstraße. Die Straße ist hier in der Breite viel, viel zu groß. Auf der Großostheimer Straße ist eine Geschwindigkeit von 50 Km/h zulässig. Mit dieser Geschwindigkeit fahren viele Autos zu schnell in den Nordring ein und durch. Diese breiten Einfahrten zum Nordring sollten beidseitig verkleinert bzw. mittels Einbuchten verengt werden. Analog sollte in der Lindenstraße diese Verkehrssicherheitsmaßnahme, ein verbreiteter Gehweg, Radweg für unsere Kinder und Bürger auf jeden Fall fortgeführt werden. Das neue Verkehrsschild Tempo 30 er Zone ist von der Großostheimer Straße kommend nicht sichtbar. Aus diesem Grunde fahren viele Autos zu schnell in den Nordring ein und fahren so weiter. Auch das eingebaute Verkehrssystem der neueren Autos erkennt bzw. liest dieses Verkehrsschild nicht. Das dankenswerterweise angebrachte Tempomessgerät (Mitte Nordring) ist leider aktuell nicht funktionsfähig! also nicht im Betrieb. Dieses sollte bitte zeitnah wieder aktiviert werden. Dafür wären wir sehr dankbar. Die neue Verkehrszone Tempo 30 ist für Großwallstadt und viele Wällschter ein Segen, dieses war eine sehr gute Initiative des Gemeinderates. Hierfür nochmals vielen Dank, weiter so.“

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber keine Berücksichtigung finden, da die Verkehrsflächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen. Der Gemeinderat wird sich dennoch mit diesem Vorschlag beschäftigen und prüfen, ob Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit möglich sind. 15 : 0

### **Stellungnahme vom 28.11.2021**

„Forderung keine Zufahrt Tiefgarage zum Nordring:

Widerspruch zum geplanten Parken in einer Tiefgarage im Nordring. Speziell die Einfahrt der Tiefgarage ist so nicht zwingend notwendig. Hier muss der Nordring als Zubringer für die Schul-Kinder als auch zum Weg zu den Sporthallen nicht unnötig belastet werden, sondern den Kindern sollte mehr Sicherheit durch Verkehrsberuhigung Vorrang gegeben werden. Besser wäre deshalb die Bündelung der Parkmöglichkeiten und Zufahrten zur Großostheimer Straße, so wie es schon von je her war. Diese ist auch eine gut ausbebaute Kreisstraße.

Zum einen ist das Parken auf der Vorderseite vor dem vorhandenen oder zum geplanten neuen Gebäude zur Großostheimer Straße sinnvoll. Zum anderen ist die neu geplante Zufahrt zur dortigen Tiefgarage als Einheit mit den Front-

parkplätzen zu sehen und würde den Verkehrsfluss positiv lenken.“

**Beschluss:** Eine mögliche Tiefgaragenein- und -ausfahrt kann verkehrssicher ausgebildet werden, da der Niveauunterschied zum Untergeschoss nur ca. 1,50 m beträgt und somit nur eine geringe Rampenneigung benötigt wird.

Eine Verteilung der Stellplätze verteilt die Auswirkungen des zu- und abfahrenden Verkehrs. Dies wird für sinnvoller gehalten als eine Konzentration aller Stellplätze über nur eine Zu- und Abfahrt. 14 : 1

Forderung keine massive Grenzbebauung

„Eine massive Grenzbebauung wird von uns nicht akzeptiert. Durch diese massive Grenzbebauung einer Tiefgarage entsteht verkehrsbedingt zum einen sehr viel Lärm, Geräusche und eine laute Dauerbeschallung. Hier ist zumindest ein Schallschutz nötig!“

**Beschluss:** Es ist keine Grenzbebauung der Tiefgaragenabfahrt möglich.

15 : 0

„Auch bei den entstehenden Emissionswerten muss mit erheblicher Größe gerechnet bzw. befürchtet werden.“

Hinweis: Aus der schalltechnischen Untersuchung geht hervor, der der zu- und abfahrende Verkehr keine negativen Auswirkungen hat. Dies wurde vom Immissionsschutz bestätigt.

„Auch der Verkehr in dieser „kleinen“ Straße wird erheblich ansteigen und schneller werden. Damit auch die Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer und speziell der Schul-Kinder.“

Hinweis: Aus der schalltechnischen Untersuchung geht hervor, der der zu- und abfahrende Verkehr keine negativen Auswirkungen hat. Dies wurde vom Immissionsschutz bestätigt.

„Dadurch entstehen Probleme beim Parken auf der Straße, für die Besucher und Nutzer der bereits dort wohnenden Menschen.“

Hinweis: Alle notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Außer einer Zufahrt, die auch schon jetzt besteht, werden keine Veränderungen im Straßenraum vorgenommen. Insofern ist sichergestellt, dass keine öffentlichen Parkplätze entfallen müssen.

„Tiefgaragen werden sehr oft zweckentfremdet benutzt. Was darf eingelagert werden?“

Stellungnahme: Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplans.

„Auch massives Wildparken ist zu befürchten! Zusätzlich muss mit Parken vor den Einfahrten der Anwohner gerechnet werden.“

Stellungnahme: Der Hinweis betrifft nicht den Inhalt des Bebauungsplans.

„Was passiert beim Brand von Fahrzeugen? Denn damit muss gerade in Zukunft mit vielen neuen Elektroautos oder Hybridautos gerechnet werden. Kann beim Brand mit Grenzbebauung überhaupt ein Brandschutz des angrenzenden Gebäudes gewährleistet werden? Wer ist hierfür haftbar?“

Hinweis: Die Tiefgarage ist entsprechend den Anforderungen an die BayBO zu errichten.

**Investor** mit E-Mail vom 15.11.2021 und Schreiben vom 06.12.2021

E-Mail vom 15.11.2021

„Hiermit möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen und unsere Bedenken beziehungsweise Planvorschläge für den veröffentlichten B-Plan Nordring Ecke Großostheimer Straße anmelden. Wir möchten Sie bitten, die Pläne, welche von dem Architekturbüro eingereicht wurden, mit zu berücksichtigen. In dieser Variante möchten wir den Bestand in Wohnraum umwidmen.“

### **Planung Architekturbüro**

„6 Wohnungen im Erdgeschoss und Gästezimmern im Untergeschoss, 113 m<sup>2</sup> bis 132 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 16 Wohnungen im 1. Ober- und Dachgeschoss, 58 m<sup>2</sup> bis 75 m<sup>2</sup> Wohnfläche.“

Schreiben vom 06.12.2021

„Diese beziehen sich insbesondere darauf, dass das bestehende Bestandsgebäude zum Abriss vorgesehen ist und nicht eine Sanierung in Betracht kommt, obwohl der Bebauungsplan von der Ausnutzung des Grundstücks her grundsätzlich eine geringfügig veränderte Bebauung zulassen würde.

Dies erscheint angesichts der vorhandenen Substanz nicht ausreichend abgewogen.

Eine Umwandlung des Bestandsgebäudes in Wohnungen mit entsprechender Sanierung muss bereits im Rahmen der Abwägung der Eigentümerinteressen möglich sein.

Ergänzend nehmen wir insoweit Bezug auf die E-Mail vom 15.11.2021 sowie die zwischenzeitlich vorgelegten Pläne des Architekturbüros Väth. Die dortigen Vorstellungen

erheben wir ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegend geltend gemachten Anregungen und Bedenken und bitten, diese im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

**Beschluss:** Den Anregungen zur Mail vom 15.11.2021 und zum Schreiben vom 06.12.2021 wird nicht gefolgt. Der Bestandsschutz des Gebäudes ist verknüpft mit einer gewerblichen Nutzung. Für die Umwandlung in ein reines Wohnhaus gilt dieser Bestandsschutz nicht. Die Absicht des Grundstücks-

eigentümers, das Gebäude im Bestand zu erhalten und in ein Wohnhaus umzuwandeln, war zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung dieses Bauleitplans nicht Gegenstand der Planung. Der Bebauungsplanentwurf, aktualisiert am 25.10.2021, erfolgte auf der Grundlage einer Planung des Architekturbüros Väth und sah vor, die bestehende und genehmigte Bruttogeschossfläche in anderer Anordnung auf dem Grundstück zu verteilen und einen größeren Pkw-Anteil im Untergeschoss nachzuweisen. Insbesondere sollte die Höhe des bestehenden Gebäudes abgesenkt werden, damit sich das Solitärgebäude besser in die umgebende Bebauung einfügt.

Mit dem Erhalt des bestehenden Gebäudes ist folgendes verbunden:

1. Es werden 22 statt 21 Wohnungen beantragt. Dies entspricht einer Dichte von ca. 143,6 m<sup>2</sup> / Wohnung.
2. Die Baugrenzen werden z.T. erheblich überschritten.
3. Zur Nordseite weist die Fassade eine Höhe von ca. 10,40 m. Es fehlt der geforderte Rücksprung im Dachgeschoss ab einer Wandhöhe von 8,50 m.
4. Die Gebäudetiefe von 23,0 m erschwert in Gebäudemitte die Planung qualitativ hochwertiger Wohnungen.
5. Alle erforderlichen Stellplätze müssen ebenerdig auf dem Grundstück angeordnet werden.

Die Planabsichten lassen nicht erkennen, dass durch die Umnutzung des Gebäudes die gewünschten Planungsziele erreicht werden. 10 : 5

## **Teil B Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
8. Landratsamt Miltenberg – Brand- und Katastrophenschutz,
9. Landratsamt Miltenberg – gesundheitliche Belange,
10. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz,
11. Staatl. Bauamt Aschaffenburg,

12. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
14. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
15. Bayernwerk Netz GmbH,
16. Deutsche Telekom AG T-Com,
17. AMME,
18. Markt Kleinwallstadt,
19. Gemeinde Niedernberg,
20. Stadt Obernburg a. Main.

Der Planung zugestimmt bzw. nur Hinweise vorgebracht, die erst bei der konkreten Objektplanung zu beachten sind, haben:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
4. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – gesundheitliche Belange,
6. Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz,
7. Stadt Obernburg a. Main

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
2. AMME,
3. Markt Kleinwallstadt,
4. Gemeinde Niedernberg.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben vorgebracht

**Landratsamt Miltenberg** mit Schreiben vom 30.11.2021

### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

„Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:“

„Art der baulichen Nutzung“

Es wird ein „Besonderes Wohngebiet“ nach § 4a BauGB ausgewiesen. Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in § 4a Absatz 2 BauGB genannten Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwi-

ckelt werden soll. Zulässig sollen im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sein: Wohngebäude, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke.

Die Ausweisung eines „Besonderen Wohngebietes“ kann nicht nachvollzogen werden. Zum einen fehlen „vorhandene sonstige Anlagen“, zum anderen werden viele mögliche Nutzungen ausgeschlossen. Die zulässigen Nutzungen wären auch in einem „Allgemeines Wohngebiet“ möglich. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes durch den Ausschluss der Nutzungen noch gewahrt bleibt.

Wir bitten, die Festsetzung zu überdenken und auf jeden Fall die Begründung entsprechend zu überarbeiten.“

**Beschluss zur Art der baulichen Nutzung:** Nachdem der Grundstückseigentümer signalisiert hat, vorzugsweise Wohnraum zu schaffen, wird die Festsetzung „Besonderes Wohngebiet“ aufgegeben und stattdessen ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die festgesetzten Ausschlüsse bleiben bestehen. 15 : 0

„Darstellung“

Der Planteil wird quasi zweimal dargestellt. Auf den ersten Blick ist der Hintergrund dafür nicht zu erkennen. Vermutlich sollen die unterschiedlichen Festsetzungen zur Dachneigung bzw. zur Wandhöhe in WB1 und WB2 transparenter dargestellt werden. Tatsächlich führt diese Art der Darstellung zu Irritationen (Handelt es sich evtl. um eine Alternativplanung?). Wir bitten daher, die Festsetzungen in einem Plan unterzubringen.“

**Beschluss zur Darstellung:** Um zu vermeiden, dass das Landratsamt den Plan fehlinterpretiert, wird die Signatur „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ in verschiedenen Farben, getrennt für Wandhöhen und Dachneigung, gekennzeichnet. 15 : 0

„Rechtsgrundlagen“

Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter „A. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ eine Paraphrasenkette zur Benennung der Rechtsgrundlagen der Festsetzungen zitiert. Hier wird auch § 9 Abs. 6 BauGB genannt. § 9 Abs. 6 BauGB bezieht sich auf die sogenannten „Nachrichtlichen Übernahmen“ und kann hier entfallen.“  
Beschluss zu den Rechtsgrundlagen: Der Zusatz entfällt. 15 : 0

## „Begründung“

Es handelt sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In der Begründung wird jedoch auf eine konkrete Planung eingegangen. Diese findet sich allerdings in der Darstellung im Planteil des Bebauungsplanentwurfs nicht wieder. Wir regen an, die Begründung zu überarbeiten, da diese auf eine Planung Bezug nimmt, die tatsächlich von Seiten der Gemeinde so nicht gewollt war. Insbesondere die Plandarstellung auf Seite 5 der Begründung (Gestaltungsplan, unmaßstäblich) sollte herausgenommen werden, da diese zu Missverständnissen führen könnte.“

**Beschluss zur Begründung:** Da der Grundstückseigentümer zwischenzeitlich eine Alternativlösung favorisiert, wird die Begründung entsprechend überarbeitet. 15 : 0

## „Photovoltaikanlage“

Unter Punkt 5 der Hinweise „Energie“ wird empfohlen, auf dem Dach des Staffelgeschosses Photovoltaikanlagen zu errichten. Da die planungsrechtlichen Festsetzungen tatsächlich keine Festsetzungen zu Geschossen enthalten und auch kein Staffelgeschoss festgesetzt ist, ist der Hinweis zur Errichtung der Photovoltaikanlagen allgemeiner zu formulieren.“

**Beschluss:** Durch Festsetzungen ist geregelt, dass die Dachneigung im WB 1 maximal 10° betragen darf. Durch entsprechende planerische Festsetzung fordert der Bebauungsplan einen Rücksprung der Fassade oberhalb des 2. Obergeschosses. Insofern beinhaltet der Bebauungsplan Staffelgeschosse. An der Festsetzung wird festgehalten. 15 : 0

„Aufgrund der dringenden Erforderlichkeit dem fortschreitenden Klimawandel zu begegnen, empfehlen wir, die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den aufgrund ihrer Ausrichtung geeigneten Dachflächen, als zwingend festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB). Ggf. sollten hier eine Mindestgröße bzw. Mindestleistung vorgegeben werden.“

**Beschluss:** Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Einsatz erneuerbarer Energie folgt nach dem Energiegesetz. 10 : 5

## Immissionsschutz

„Von den Parkplätzen und der Tiefgaragenzufahrt des geplanten Vorhabens ausgehende und auf die benachbarte Wohnbebauung einwirkende Schallimmissionen Entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Juli 1995 wird vom Gutachter im Hinblick auf die Anwendung der Parkplatzlärmstudie der Maximalpegel bei den Parkplatzanlagen (Tiefgarage und Parkplätze) in der geplanten Wohnanlage nicht berücksichtigt.“

Gemäß der oben genannten schalltechnischen Untersuchung werden dann durch die Beurteilungspegel der Parkplatzgeräusche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der vorhandenen Wohnbebauung während der Tages- und Nachtzeit nicht überschritten. Selbst bei einer Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten.“

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 11 : 4

„In Bezug auf den Betrieb möglicher sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe in dem vorgesehenen „besonderen Wohngebiet“ ist der zulässige Maximalpegel nach TA Lärm jedoch zu beachten.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird entsprechend der bayerischen Parkplatzlärmstudie empfohlen, die Zufahrtsrampe zur vorgesehenen Tiefgarage, auf der in der Regel in niedrigen Gängen hoctourig gefahren wird, aus Gründen des Schallschutzes einzuhausen.

Sie wird dadurch nicht nur bedeutend leiser, sondern auch wintersicher.

Zufahrtsrampen sollten, gemäß der bayerischen Parkplatzlärmstudie möglichst nicht gegenüber von schutzbedürftigen Gebäuden (Immissionsorten) angeordnet werden. Lässt sich das nicht vermeiden, soll die Einhausung der Rampen, d.h. der Wände und der Decke, auf der Innenseite hochabsorbierend verkleidet werden.“

**Beschluss:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 11 : 4

Auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche

„Zur Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 wurden in der schalltechnischen Untersuchung die Verkehrszahlen des Jahres 2015 für die unmittelbar an dem geplanten Vorhaben vorbeiführende Kreisstraße MIL 29 bzw. Großostheimer Straße mit einem Zuschlag von 5 % versehen. Damit ergibt sich ein DTV-Wert von 3.501 Kfz/24h. Für die Straße Nordring wird ein DTV-Wert von 500 Kfz/24h angenommen.

Der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel (Lärmkarten IT/IN in der schalltechnischen Untersuchung) mit den Orientierungswerten für Verkehrsgeräusche nach dem Beiblatt 1 zu DIN 18005-01 liefert im südwestlichen Bereich des Plangebietes am bestehenden Gebäude eine Überschreitung der Orientierungswerte während der Tageszeit um bis zu 10 dB(A) tagsüber und um mehr als 10 dB(A) nachts.

Während der Nachtzeit sind die Orientierungswerte nahezu im gesamten Plangebiet überschritten. Innerhalb der Tageszeit werden im Außenbereich (Lärmkarte 2T in der schalltechnischen Untersuchung) die Orientierungswerte in 2 m Höhe ab einem Abstand von 20 m zur Großostheimer Straße nicht

mehr überschritten. Bei der vorliegenden innerörtlichen Lage sind aktive Schallschutzmaßnahmen kaum möglich.

In der schalltechnischen Untersuchung werden passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind, wie im Entwurf vorgesehen, in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **Bodenschutz**

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ liegen die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 3474, 3477, 3469 und 3480 der Gemarkung Großwallstadt. Die v. g. Grundstücke sind nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnverträgliche Nutzung im Bereich Großostheimer Straße - Nordring“ in Großwallstadt somit keine Bedenken.

Betreffend der Fl. Nr. 3474 der Gemarkung Großwallstadt weisen wir jedoch daraufhin, dass sich hier auf Grundlage des Bodenschutzrechts, insbesondere Anhang 2 Tabelle 2 und Tabelle 3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern (BayBodSchVwV), rein aufgrund der vorherigen Nutzung als „Kleiderfabrik“ grundsätzlich ein mittleres Gefährdungspotenzial hinsichtlich der bei Herstellung und Verarbeitung von Textilien branchenspezifischen Leitparameter (Anorganische Stoffe) As, Pb, B, Cd, Cr, Cu, Zn, Sn, CN bzw. (Organische Stoffe) LHKW, PSM, MKW, BTX, Phenole, Chlorphenole, Chlorbenzole, Nitroaromate/Aromatische Amine und GC-Übersichtsanalyse ECD/FID ergibt. Eine fachliche Erstbewertung oder bodenschutzrechtliche Recherchen wurden bezüglich dieser Fläche noch keine vorgenommen; eine Einstufung als altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG erfolgte entsprechend (noch) nicht. Wir bitten diesen aufgrund der Vornutzung grundsätzlich indizierten Gefahrenverdacht ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“

Stellungnahme: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.

„Hinweis: Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von

Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund des hier vorliegenden branchenspezifischen Gefahrenverdachts ist eine fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme bzw. entsprechende Untersuchungen zur Ausräumung dieses im Raum stehenden Gefahrenverdachts anzuraten.“

Zum Hinweis: Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des vorliegenden branchenspezifischen Gefahrenverdachts eine fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme bzw. entsprechende Untersuchungen zur Ausräumung des im Raum stehenden Gefahrenverdachts empfohlen werden. Dieser Empfehlung wird gefolgt. Die fachgutachterliche Begleitung erfolgt bei konkreten Baumaßnahmen.

### **Brand- und Katastrophenschutz**

„Von Seiten der Brandschutzdienststelle wird bezüglich der in der DVGW W405 angegebenen Mindestwerte für die Löschwasserversorgung bei allgemeinen Wohngebieten (48m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300m Entfernung) auf eine mögliche erhöhte Anforderung bei zusätzlichen Gefahren hingewiesen.

Bei einer vorhandenen Tiefgarage als Mittelgarage und geplanten 20 barrierefreien WE, sowie einer möglichen Nutzung des Untergeschosses als Wohnraum ist von einem höheren Löschwasserbedarf durchaus auszugehen, weiter muss auch den Vorgaben der GaStellV vollumfänglich Rechnung getragen werden. Die Feuerwehr Großwallstadt verfügt über ein TLF16/25, ein HLF 20, ein LF 16- TS, sowie ein Hydrants Wasserfördersystem. Das Gerätehaus der Feuerwehr Großwallstadt befindet sich nur einige hundert Meter von dem Planbereich, wirksame Löscharbeiten sollten daher innerhalb der Hilfsfrist jederzeit möglich sein. Die Brandschutzdienststelle behält sich aber vor, bei Baubeginn beteiligt zu werden und das Brandschutzkonzept einzusehen.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Staatliche Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 02.12.2021**

Der Flächennutzungsplanberichtigung wird zugestimmt.

Verkehrerschließung / Sichtfeld

„Nach vorliegender Planfassung soll der Planbereich über eine bereits vorhandene Zufahrt an die Kreisstraße angeschlossen werden. Im Bereich der Zufahrt ist ein 5,00 m tiefer Stauraum ab Hinterkante Gehweg herzustellen, der zur Straße hin nicht eingezäunt oder abgesperrt werden darf. Im Bereich

der Zufahrt ist die erforderliche Anfahrtsicht von (3,00/70,00 m) darzustellen. Im Sichtfeld dürfen sichtbehindernde Anlagen jeglicher Art eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Innerhalb der Sichtfelder dürfen auch keine Stellplätze angeordnet werden. Wir bitten die freizuhaltenen Sichtfläche im Bebauungsplan darzustellen und in der Legende des Bebauungsplans entsprechend zu erläutern. (Rechtsgrundlage: Art. 26/29 BayStrWG).“

**Beschluss zur Verkehrserschließung / Sichtfeld:** Die Anregungen werden wie angegeben im Plan und den textlichen Festsetzungen ergänzt. Das Sichtdreieck wird im Plan ergänzt. Die textlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen ergänzt. 15 : 0

### **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 24.11.2021**

„Beim oben genannten Bebauungsplanentwurf wäre von wasserwirtschaftlicher Seite lediglich eine Sache anzumerken:

Aus der Planung geht nicht hervor wie viele Wohneinheiten neu geschaffen werden sollen. Insofern wäre zu prüfen, ob die Trinkwasserleitung in der Großostheimer Straße eine mengen- und druckmäßig ausreichende Trinkwasserversorgung sicherstellen kann.

**Beschluss:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet werden maximal 21 Wohneinheiten zugelassen. Die Trinkwasserversorgung kann sichergestellt werden. 12 : 3

### **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 16.11.2022**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

„Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher

freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten

Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

### **Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 10.11.2021**

„In der „Großostheimer Straße und Nordring“ verlaufen mehrere 0,4kV Niederspannungskabel unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1mtr. beiderseits der Leitungssachse. Parallel dazu eine GAS Hauptleitung ebenfalls mit einem Schutzzonenbereich von 1mtr. beidseits der Leistungsachse. Auf dem Grundstück Fl. Nr. 3474 ist derzeit ein aktiver Kabelstich Strom zur Versorgung der Bestandsgebäude verlegt.

Unsererseits besteht derzeit kein Handlungsbedarf im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahme. Sollte sich im Zuge der notwendigen Erdarbeiten eine Mehr- oder Mindesttiefe ergeben, ist eine Anpassung der Versorgungsleitung zwingend notwendig. Im Vorfeld der Bauausführung ist die genaue Tiefe der Versorgungsleitung mittels Suchschlitze zu ermitteln. Tiefbauarbeiten im Bereich der Stromversorgungsleitung sind zudem nur in Handschachtung zulässig. Wir haben diesem Schreiben eine Plankopie (Strom und GAS) beigelegt, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungssachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände. Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Weiterhin weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnah-

men durchzuführen.“ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen verlaufen alle im Straßenraum und werden bei konkreten Baumaßnahmen beachtet.

### **Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 30.11.2021**

„Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan). Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Die Versorgung des Planbereiches ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen verlaufen alle im Straßenraum und werden bei konkreten Baumaßnahmen beachtet.

### **Gesamtabwägung:**

**Beschluss:** Die Berücksichtigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist im gesamten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur Anpassung des Flächennutzungsplans ausreichend erfolgt.

12 : 3

### **Satzungs-Beschluss und Beschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplans:**

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 15.02.2022 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung. Der Flächennutzungsplan (4. Änderung) wird im Wege der Berichtigung angepasst.

12 : 3

### **8. Antrag SV-Großwallstadt - Beleuchtung Sportgelände**

Information: Vom SV-Großwallstadt wurde mit Schreiben vom 17.01.2022 ein Antrag auf Umrüstung der Flutlichtanlage auf eine LED-Technik gestellt:

Sportverein 1925 E.V. 63868 Großwallstadt Datum: 17/01/2022

Gemeinde Großwallstadt, Herrn Bürgermeister Roland Eppig, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt

### **Antrag Umrüstung der Flutlichtanlage auf eine LED-Technik**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eppig,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,  
die Flutlichtanlage des Kunstrasenplatzes bereitet uns seit längerer Zeit gro-

ße Probleme, da sie immer wieder ausfällt und damit unseren Trainings- und Spielbetrieb beeinträchtigt. Deshalb beauftragt Hausmeister Klaus Scherer regelmäßig die Firma Elektro Becker zur Instandsetzung. Eine Ersatzteilbeschaffung für die reparaturanfällige Anlage wird immer schwieriger. Aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht wäre die Umstellung auf eine LED-Flutlichtanlage sinnvoll, zumal es hierfür ein Förderprogramm gibt. Im Auftrag des SV Großwallstadt bitte ich um Prüfung des Antrages und freue mich über eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

André Fecher, Vorstand Liegenschaften, SV Vorstandschaft

Ein Angebot für die Maßnahme wurde von der Verwaltung bereits eingeholt und über mögliche Förderfähigkeit der Maßnahme gesprochen. Der Antrag soll Bestandteil der kommenden Bauausschusssitzung werden.

**Beschluss:** Mit der Umrüstung auf LED-Technik besteht Einverständnis.

15 : 0

## **9. Sonstiges**

### a) Dankschreiben der Katholischen Bücherei

Ein Auszug aus dem Dankschreiben mit Jahresbericht 2021 der Katholischen Bücherei vom 21.01.2022 wurde vom Bürgermeister verlesen. Die 10 ehrenamtlichen Mitarbeiter haben ca. 1.550 Stunden geleistet und 22 neue Leser gewonnen.

### b) Gemeinde Mömlingen, Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung zur Freiflächenphotovoltaikanlage „Lichte Platte“, Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung: Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans (mit Änderung des Flächennutzungsplans), um die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

**Beschluss:** Mit der Planung besteht Einverständnis.

15 : 0

## **10. Anliegen der Gemeinderäte**

### a) Ellen Faust-Schnabel

Sie erklärte, dass eine Sitzung des Familienausschusses stattfinden soll, in der die Kita-Leitungen ihren Bericht und die Zahlen zur Betreuung vortragen sollen.

### b) Ilona Hirsch

Sie fragte nach dem Stand der Einzelförderung für Projekte im Rahmen der Städtebauentwicklung.

c) Reinhold Hein

Er erkundigte sich nach der Nachfrage der beantragten Geburtsbäume, zu der Neubewertung der Grundstücke in Bezug auf die Neugestaltung der Grundsteuer und zur Umgestaltung der Rathausräume.

d) Klaus Giegerich

Er monierte die Aussage des 1. Bürgermeisters im Gemeinde-TV, wonach Gemeinderäte „so alles los werden“.

## Fundbüro

**Gefunden:** 2 Schlüssel

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Am Donnerstag 28. April 2021 findet um 19.00 Uhr im Weingut Gunther die Versammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Grußworte des Bürgermeisters
3. Bericht des Schriftführers und Genehmigung der Niederschrift
4. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschluss über den Kauf einer Fuchs - und Marderfalle
6. Bericht der Jagdpächter
7. Wünsche und Anträge

Die Versammlung der Jagdgenossen ist **nicht öffentlich**. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer und Nutznießer (**nicht die Pächter**) der zum Gemeinschaftsjagdrevier Großwallstadt gehörenden Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch volljährige Verwandte gerader Linie, durch eine in seinem ständigen Dienst beschäftigten Person (**ohne Vollmacht**) oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der als Jagdgenosse derselben Jagdgenossenschaft angehört (**mit Vollmacht**).

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich nachgewiesen werden.

Horst Amrhein, Jagdvorstand

# Freiwillige Feuerwehr Großwallstadt

## Generalversammlung

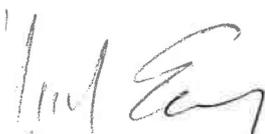
am Freitag, 20.05.2022 um 19.30 Uhr in der Volkshalle

### Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Totengedenken
- 3 Rechenschaftsberichte
  - Kommandanten
  - Vorstand
  - Kassier
  - Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bericht des Jugendwarts
- 4 Satzungsänderung
- 5 Neuwahlen des Vorstandes
  - 1. Vorsitzender / 2. Vorsitzender
  - Schriftführer / Kassier
  - Beisitzer / Kassenprüfer
  - Vorsitzender des Ehrenausschuss
- 6 Grußworte
  - Der Gemeinde von Bürgermeister Roland Eppig
  - Der Kreisbrandinspektion
- 7 Verschiedenes
- 8 Wünsche und Anträge

Bekleidung: Uniform

Großwallstadt, den 10.04.2022

  
Roland Eppig  
Bürgermeister

  
Jürgen Schnabel  
1. Kommandant

  
Thomas Adrian  
1. Vorsitzender

## Begleitprogramm zur Ausstellung Frauen und Wald in der Volkshalle für die nächsten 2 Wochen

- 16.04.2022 10.00 Uhr ca. 2-stündige **Lehrführung „Lernort Natur“** durch den Wald, Abschluss an der Jagdhütte bei einer Wildbratwurst. Unkostenbeitrag 5,- €, Treffpunkt: Kreuzung Aussiedlerhof Schandel
- 21.04.2022 17.00 Uhr **Pflanzaktion** im Wald - es wird unter Anleitung unseres Försters T. Rauschmann eine Fläche aufgeforstet  
Treffpunkt: Aussiedlerhöfe Schandel
- 23.04.2022 10.00 Uhr ca. 2-stündiger **Waldbegang** mit dem Förster mit Erklärung des Waldbaues und des aktuellen, klimabedingten Wald-Umbaus im Großwallstadter Wald.  
Abschluss an der Jagdhütte bei einer Wildbratwurst. Unkostenbeitrag 5,- €, Treffpunkt Parkplatz hinter der Mutterkapelle
- 29.04.2022 15.00 Uhr **Motorsägenschnitzen mit Lisa Gruber, Mitglied im Stihl Carving-Team, muss leider Unfallbedingt ausfallen.**  
Als Ersatzprogramm machen wir unter Leitung von Reinhold Kern eine **Ameisen-Info-Wanderung**, anschließend **Jagd-Hundevorführung** über die Arbeiten eines Vorstehhundes im Revier und während der Jagd mit Jägerin und Tierärztin Dr. Katharina Bils und deren Hündin Alma von den Maintalauen. Anschließend gibt es eine Wildbratwurst im Brötchen, Unkostenbeitrag 5,- €, Treffpunkt: Parkplatz hinter der Mutterkapelle
- 30.04.2022 16.00 Uhr **Kräuterführung** in und um den Wald zur Walpurgisnacht mit Erna Scherer mit abschließendem Wein und einem kleinen, wilden Vesper, Unkostenbeitrag 18,- €, Treffpunkt: Parkplatz hinter der Mutterkapelle

**Anmeldungen** zu den einzelnen Veranstaltungen bitte unter  
[info@kein-schoener-land.de](mailto:info@kein-schoener-land.de)  
oder 0171-1244554, Ingrid Stenger

## Information vom Landratsamt Miltenberg

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Die Deutsche Rentenversicherung hält für alle Arbeiter und Angestellten in Miltenberg, Amtsgebäude, Fährweg 35 (nicht Landratsamt) Sprechstunde ab.

Die Sprechstunde findet montags von 8:30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr statt. Den Versicherten wird damit Gelegenheit gegeben sich in Fragen ihrer Rentenversicherung kostenlos beraten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist vorher eine rechtzeitige Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch unter Angabe der Versichertennummer beim Landratsamt Miltenberg, unter 09371 501 152 montags und dienstags von 8 bis 16 Uhr, mittwochs von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr.

## Sprechtage Unternehmensübergabe in der ZENTEC

Die Unternehmensübergabe ist eine große, wenn nicht die größte Herausforderung für Unternehmer:innen. Je besser die Unternehmensnachfolge vorbereitet ist, desto besser sind die Chancen für einen erfolgreichen und lukrativen Unternehmensverkauf oder eine reibungslose interne Nachfolge.

Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken und der ZENTEC stehen Ihnen in einem einstündigen Gespräch zur Verfügung - kostenfrei!

Steuerliche und rechtliche Aspekte sind nicht Gegenstand des Gesprächs und sollten in jedem Fall mit einem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar geklärt werden.

**Nächster Termin ist am 03.05.2022** in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt. Anmeldung unter [www.zentec.de](http://www.zentec.de) - Anmeldeschluss ist am **27.04.2022**.

**Kontakt:** Vanessa Scheyk, Telefon: 06022 / 26 -1110, [anmeldung@zentec.de](mailto:anmeldung@zentec.de)

## ONLINE - Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Seit dem 26.11.2015 benötigt jede Person unter anderem für den Erwerb und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln für den professionellen Einsatz einen Sachkundenachweis im Scheckkartenformat. Zudem ist eine regelmäßige Fortbildung vorgeschrieben. Für die meisten Sachkundigen im Pflanzen-

schutz beginnt der dritte Fortbildungszeitraum am 01.01.2019 und endet am 31.12.2021. Nur wer die Fortbildungen im vorgeschriebenen Turnus absolviert, darf auch Pflanzenschutz betreiben. Für die Online-Schulung benötigen Sie sicheres Internet und PC oder Notebook mit Lautsprecherfunktion.

**Die Online-Schulung findet am Donnerstag, den 28.04.2022 von 18.00 bis 22.00 Uhr statt.**

Die Kursgebühr der Teilnahme inklusive der Erstellung und Archivierung des Nachweises der Fortbildung beträgt 35,00 € je Teilnehmer. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular erhalten Sie an Ihrer BBV-Geschäftsstelle, Tel. 06021-429420 und auf unserer BBV-Homepage: [www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/aschaffenburg](http://www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/aschaffenburg).

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg, Auhofstr. 25, 63741 Aschaffenburg, Telefon: 06021 - 42942-14, Fax: 06021 - 42942-29, [Susanne.Krebs@BayerischerBauernVerband.de](mailto:Susanne.Krebs@BayerischerBauernVerband.de), [www.BayerischerBauernVerband.de](http://www.BayerischerBauernVerband.de)

## **Achtsames Waldwandern - Die heilsame Wirkung von Waldbädern Veranstaltung für Mütter/Väter/Eltern mit Kindern**

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Achtsames Waldbaden“ am **Freitag, 22. April 2022 um 10.00 Uhr** ein. In Japan ist „shinrin yoku“, das Waldbaden, schon seit Jahren als Naturtherapie bekannt. Es ist kein einfacher Waldspaziergang, Sie beschäftigen sich währenddessen intensiv mit dem Duft, dem Licht und der Stille, die im Wald typisch sind. Die erholende und stressmindernde Wirkung des Waldes ist inzwischen durch einige weltweite Studien belegt. Schon ein längerer Waldspaziergang hilft Ihnen, sich zu entspannen. Ihr Körper und Ihr Geist werden es Ihnen danken! Depressionen, Angst und Wut werden verringert, Ihre Vitalität wird steigen. Sie erlernen in dem Kurs durch gezielte Übungen, wie ein Waldspaziergang die Stresshormone im Blut und den Blutdruck senken kann und erfahren, welche positive Wirkung die sog. Phytonzide oder Terpene, die in der Waldluft enthalten sind, auf Ihren Organismus haben.

Dieser Kurs ist speziell für Mütter/Väter/Eltern mit Kindern gedacht und auch mit Kinderwagen geeignet.

**Referentin:** Frau Heidrun Gärtner, anerkannte Kräuterführerin

**Termin:** 22.04.2022, 10.00 Uhr

**Wo:** Wald in Weibersbrunn, Treffpunkt wird nach Anmeldung bekanntgegeben)

Anmeldung unter <https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=910055> oder unter Tel.-Nr. 06021-42942 14, Frau Krebs, **unbedingt erforderlich**.

Teilnahmegebühr: € 10,- (Kinder bis zum 15. Lebensjahr sind kostenfrei). Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt. Nach der Führung besteht die Möglichkeit zur Einkehr in einer Gaststätte.

## Spaziergang durch 2000 Jahre Geschichte Aschaffenburgs

Das BBV-Bildungswerk lädt alle Interessierten zu der Veranstaltung „Spaziergang durch die 2000 Jahre alte Geschichte Aschaffenburgs“ ein. Verfolgen Sie mit dem Referenten, Alexander Karpf, den Weg der Kelten, Römer, Alemannen und Franken nach und durch Aschaffenburg. Erfahren Sie Wissenswertes zur Kurfürstlich Mainzer Zeit und den Übergang an Bayern. Lernen Sie die vielseitige Geschichte der Stadt Aschaffenburg am Main bei einem historischen Spaziergang kennen.

**Termin: Freitag, 22. April 2022, 14.00 Uhr**

**Treffpunkt:** am Pompejanum Aschaffenburg

**Parkmöglichkeiten:** Pompejanumstraße

**Dauer:** ca. 2 Stunden

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Führung findet bei jedem Wetter statt. Anmeldung unter <https://www.bildung-beratung-bayern.de/?tid=910473> oder auch an der Geschäftsstelle, Tel. 06021-42942 14, Frau Krebs, **unbedingt erforderlich**. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Aschaffenburg, Auhofstr. 25, 63741 Aschaffenburg, Telefon: 06021 - 42942-14, Fax: 06021 - 42942-29, [Susanne.Krebs@BayerischerBauernVerband.de](mailto:Susanne.Krebs@BayerischerBauernVerband.de), [www.BayerischerBauernVerband.de](http://www.BayerischerBauernVerband.de)

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Hilfe in Krisen(zeiten) – anonym und kostenlos

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet ihren Versicherten eine kostenlose Krisenhotline an, um über seelische Belastungen zu sprechen. Die aktuelle politische Lage, Preissteigerungen in allen Bereichen und weiterhin hohe Corona-Fallzahlen bereiten vielen Menschen Angst und Zukunftssorgen. Die Auswirkungen sind auch in den grünen

Berufen deutlich spürbar und schaffen vielfach Verunsicherung. Kommen noch private und familiäre Sorgen hinzu, kann einem die Situation schon mal über den Kopf wachsen. Man verliert sein seelisches Gleichgewicht und fühlt sich mit der Bewältigung seiner Lebenssituation überfordert.

Eine Krise kann jeden Menschen in jeder Lebensphase treffen – doch wo findet man Hilfe? Die SVLFG unterstützt in belastenden Situationen über ihre Krisenhotline. Unter der Telefonnummer 0561 785-10101 erhalten Versicherte schnell und unkompliziert Hilfe, auf Wunsch auch anonym. An sieben Tagen in der Woche stehen erfahrene Psychologen rund um die Uhr zur Seite. Informationen zu weiteren Gesundheitsangeboten gibt es über das Telezentrum unter der Telefonnummer 0561 785-10512 und auf der Internetseite [www.svlfg.de/gleichgewicht](http://www.svlfg.de/gleichgewicht).

### **Kürzung der Bundesmittel würde zu deutlichen Beitragserhöhungen führen**

Nach dem Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2022 sollen die Bundesmittel zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge um fast 45 % gesenkt werden. Für viele Mitglieder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wären deutliche Beitragserhöhungen die Folge.

Der Kabinettsbeschluss sieht eine Kürzung der Bundesmittel von zuletzt 176,95 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro vor. Die zu zahlenden Beiträge der bundesmittelberechtigten Mitglieder der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) müssten dadurch um mindestens 18 % erhöht werden.

In den vergangenen sechs Jahren wurden die vorgesehenen 100 Mio. Euro Bundesmittel jeweils wegen schwieriger Markt- und Einkommensverhältnisse um ca. 77 Mio. Euro erhöht. Gerade aktuell sind aber die Betriebe in einer finanziell äußerst angespannten Situation durch dramatisch gestiegene Preise für Energie, Düngemittel, weitere Betriebsmittel usw. Zusätzliche Kosten durch die vorgesehene Anhebung des Mindestlohns führen zu einer weiteren Kostensteigerung. „Insbesondere in Zeiten, in denen die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung auf dramatische Weise in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt ist, muss die Existenzfähigkeit der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ein wichtiges Ziel sein“, so Walter Heidl, Vorstandsvorsitzender der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Auswirkungen hätte eine Kürzung der Bundesmittel bei den Beitragsrechnungen bereits im Juli/August 2022 für 2021. Zur Sicherung der Liquidität der Berufsgenossenschaft müssten zudem die in 2023 zu zahlenden Beitragsvorschüsse erhöht werden.

Der Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2022 enthält auch Ansätze für die Alterssicherung und für die Krankenversicherung der Landwirte. Aufgrund der Defizithaftung des Bundes in der Alterssicherung sowie der gesetzlichen Einstandspflicht für die Leistungsaufwendungen der Altenteiler in der Krankenversicherung (soweit sie nicht über deren Beiträge finanziert werden) haben diese aber keinen Einfluss auf die Entwicklung der Beiträge.

### **Nach Sturmschäden: Nie ungesichert aufs Dach**

Die orkanartigen Böen im Februar haben Spuren hinterlassen: Gebäude wurden beschädigt, Dächer abgedeckt, Bäume stürzten um. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist darauf hin, dass bei der Schadensbeseitigung und den Aufräumarbeiten besonders auf die Sicherheit geachtet werden muss.

Grundsätzlich sollte immer ein anerkannter Fachbetrieb beauftragt werden, wenn Dachschäden zu beheben sind. Meist wird dies durch die Gebäudeversicherung abgedeckt. Vor allem größere Sanierungsmaßnahmen, etwa bei großflächigen Schäden, erfordern hohe Fachkompetenz und gehören deshalb in die Hände von Profis. Sie kennen die Risiken und verfügen über die notwendigen Mittel und Kenntnisse, um sich fachgerecht abzusichern. Laien haben auf einem sanierungsbedürftigen Dach nichts zu suchen. Dies ist auch mit Blick auf die Haftung wichtig. Denn bei Absturzunfällen haftet der Bauherr. Mit der Vergabe an eine qualifizierte Baufirma bleibt sein Risiko beherrschbar. Wer Dacharbeiten dennoch selbst durchführt, sollte folgende Tipps der SVLFG beachten:

- Nie ungesichert auf Dächern arbeiten! Selbst wenn nur ein paar Dachpfannen fehlen - die Schadensbehebung erfordert immer eine Absturzsicherung.
- Kleine Schäden können aus der Hubarbeitsbühne heraus behoben werden. Muss das Dach betreten werden, schützt ein Höhensicherungsgeschirr vor einem Absturz.
- Nutzen Sie die Schadensbeseitigung gleich dazu, die Dachhaut für die Zukunft sturmsicherer zu machen. Eine geeignete Maßnahme ist der Einbau von Sturmklammern.

Weitere Informationen und den Flyer „Kein Risiko bei Dacharbeiten“ zum kostenlosen Download gibt es online unter [www.svlfg.de/sturmschaeden-sicher-beseitigen](http://www.svlfg.de/sturmschaeden-sicher-beseitigen).

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Stabsstelle Selbstverwaltung/ Öffentlichkeitsarbeit, Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel, Tel.: 0561 785-16183, E-Mail: [kommunikation@svlfg.de](mailto:kommunikation@svlfg.de), Internet: [www.SVLFG.de](http://www.SVLFG.de)

# ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 17: Montag, 25.04.2022, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 28.04.2022

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

## Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter [www.heimatfriedhof.online](http://www.heimatfriedhof.online) einsehen.

## BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

### Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

**Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit  
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

### RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

**NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN:** Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- 14.04. Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927  
Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinistr. 4, Tel. 06026/4883
- 15.04. Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744
- 16.04. Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915
- 17.04. Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228
- 18.04. Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500
- 19.04. Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700
- 20.04. Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857
- 21.04. Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608
- 22.04. Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386  
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavastraße 95, Tel. 09374/1266
- 23.04. Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440
- 24.04. Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Straße 22, Tel. 06028/7446
- 25.04. Stadt-Apotheke, Erlenbach, Eisenfelder Straße 3, Tel. 09372/5483
- 26.04. Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 06026/5222
- 27.04. Franken-Apotheke, Wörth, Odenwaldstraße 8, Tel. 09372/944494

## Informationen aus dem Bürgerbüro:

### **Beantragung von Ausweisdokumenten**

Personalausweise und Reisepässe können nur persönlich, mit aktuellem biometrischen Bild (aktuell nicht älter als 12 Monate) und Vorlage einer Geburtsurkunde/Heiratsurkunde beantragt werden.

### **Unser Service für Sie:**

Biometrische Lichtbilder können Sie direkt im Rathaus an einem Passbildautomaten innerhalb von wenigen Minuten erstellen. Die Bedienung ist sehr einfach und der Kostenaufwand gering. Sie bezahlen für vier Bilder 10.00 €.

### **Ihr Bürgerbüro**

**- Es folgt der nicht amtliche Teil -**